

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Verkehrssituation in der Ortslage Kleinfahner entlang der Landstraße (L) 2141

In der Ortslage Kleinfahner, Ortsteil der Gemeinde Gierstädt im Landkreis Gotha, sind insbesondere die Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen Lärchenweg und Ziehtor entlang der L 2141 vom Straßenverkehr betroffen. In diesem Bereich verengt sich die Fahrbahnbreite stellenweise auf 3,8 Meter bei gleichzeitigem Lkw-Durchgangs- und -begegnungsverkehr. Aufgrund der Fahrbahnenenge kann die Durchfahrt nur von einem Lkw befahren werden - in einem nicht einsehbaren Kurvenbereich. Ein einseitiger Fußweg besteht mit einer Breite von 0,7 Metern, stellenweise besteht kein Fußweg. Regelmäßig müssen Fahrzeuge bei Begegnungsverkehren auf die schmalen Fußwege ausweichen. Dass bisher Personenschäden vermieden wurden, mag glücklichen Umständen zuzuschreiben sein. Zudem wurden bereits mehrfach Hausfasaden durch Pkw und Lkw beschädigt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2714** vom 29. Dezember 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2022 beantwortet:

1. Wann fand zuletzt eine Verkehrszählung entlang der L 2141 in der Ortslage Kleinfahner mit welchen Ergebnissen (Zeitraum, gezählte Pkw, gezählte Lkw) statt?

Antwort:

Die für 2020 geplante bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ) konnte aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie erst im vergangenen Jahr 2021 durchgeführt werden. Im Verlauf der Landesstraße L 2141 erfolgte dabei, analog zu den vorhergehenden Straßenverkehrszählungen, die Verkehrserfassung zwischen dem Knotenpunkt der Landesstraße mit der Bundesstraße B 4 und Witterda. Die Verkehrserfassung erfolgte zwischen April und Oktober 2021 an mehreren Tagen. Endgültige Ergebnisse der SVZ 2020 (durchgeführt 2021) werden voraussichtlich nach erforderlicher, bundesweit systematisierter Auswertung der Zählrohdaten (Erfassungsdaten) im Herbst dieses Jahres vorliegen. Diese Daten gestatten dann eine belastbare Gegenüberstellung zu den Daten der vorhergehenden Straßenverkehrszählungen.

Anzumerken ist dabei, dass in georeferenzierten Aufbereitungen der Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen, die zum Beispiel auch über den ThüringenViewer öffentlich abrufbar sind, die für die o. g. Erfassungsstelle im Zuge der L 2141 ermittelten Verkehrsmengen für den gesamten Verlauf der L 2141 zwischen dem Knoten mit der B 4 und dem Knoten mit der L 1027 in Gierstedt verwendet und angezeigt werden.

Die Verkehrsmenge in der Ortsdurchfahrt Kleinfahner ist gegenüber den Werten der SVZ deutlich geringer, da zwischen der Erfassungsstelle der SVZ und Kleinfahner die Gemeinde Witterda liegt.

Realitätsnahe Zahlenwerte der Verkehrsbelegung der Ortsdurchfahrt Kleinfahner liefert das Verkehrsmodell Thüringen. Die Verkehrsmengenanalyse 2018 weist darin ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen auf der L 2141 im Zentrum von Kleinfahner an Werktagen (Montag bis Samstag) von 1.755 Fahrzeugen und darin 97 Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht größer 3,5 t (Schwerverkehr) aus. Der aus der SVZ 2015 veröffentlichte Wert des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens für die oben genannte Erfassungsstelle liegt bei 3.968 Fahrzeugen und darin 226 Schwerverkehrsfahrzeuge, bezogen auf alle Tage (Montag bis Sonntag). Die systematische Ursache für die unterschiedlichen Werte wurde oben erläutert.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dieser durchgeführten Verkehrszählung und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Verkehrsbelegung der Landesstraße L 2141 im Zuge der Ortsdurchfahrt Kleinfahner liegt im Vergleich zu anderen Landesstraßen in Thüringen im niedrigen Bereich. Über alle Landesstraßen in Thüringen hinweg liegt die Verkehrsbelegung im Mittel im Bereich zwischen 3.000 und 3.300 Fahrzeugen pro Tag.

Unabhängig davon sind die aufgeführten Probleme im Bereich der Engstelle bekannt und resultieren aus einer Kombination der örtlichen Gegebenheiten und des individuellen Fahrverhaltens.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist das Anbringen eines Verkehrszeichens VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 Kilometer pro Stunde) möglich und liegen diese Voraussetzungen im Fall der L 2141 in der Ortslage Kleinfahner vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Verkehrsrechtliche Maßnahmen (wie die hier angefragte Verkehrsbeschränkung in Form einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) dürfen nach § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer erheblich übersteigt und die ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Eine solche Gefahrenlage ist anzunehmen, wenn zum Beispiel im Zuge eines Straßenabschnittes geschwindigkeitsbedingte Unfälle trotz Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auftreten. Für die Anordnung von Verkehrszeichen im öffentlichen Straßenraum sind die Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

Die für die Ortsdurchfahrt Kleinfahner zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gotha teilte hierzu mit, dass der Bereich der in Rede stehenden Engstelle von der Landespolizeiinspektion Gotha in keiner Weise als unfallauffällig angezeigt wurde. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Kontrolle der einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeit nicht umsetzbar wäre. Da der Bereich der Engstelle sehr eingeschränkt einsehbar ist, ist ein Befahren mit hoher Geschwindigkeit auch nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf § 3 Abs. 1 StVO verwiesen. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

4. Unter welchen Voraussetzungen wäre das Anbringen eines Verkehrszeichens VZ 262-12 (Verbot für Fahrzeuge über zwölf Tonnen) möglich und liegen diese Voraussetzungen im Fall der L 2141 in der Ortslage Kleinfahner vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine vorübergehende Beschränkung des Verkehrs auf Fahrzeuge mit tatsächlichen Gesamtgewichten kleiner als zwölf Tonnen, die durch das Anbringen des Verkehrszeichen VZ 262-12 umzusetzen wäre, kommt dann in Betracht, wenn durch solche Fahrzeuge außerordentliche Schäden an der Straßeninfrastruktur (Straßenaufbau, Brücken und Ingenieurbauwerke) zu erwarten sind. Die Beschränkung ist dann, wie oben genannt, vorübergehend bis zur Umsetzung geeigneter baulicher Maßnahmen. Bei einer entsprechenden Beantragung, zum Beispiel im vorliegenden Fall durch die Thüringer Straßenbauverwaltung als den Straßenbaulastträger, wäre hier die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gotha für

die Anordnung einer solchen Beschränkung zuständig. Eine entsprechende straßenbauliche Situation liegt für die Ortsdurchfahrt Kleinfahner jedoch nicht vor.

Eine dauerhafte Beschränkung des Verkehrs wäre nur nach einer straßenrechtlichen Teileinziehung nach § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) möglich, da der Gebrauch der öffentlichen Straßen nach § 14 Abs. 1 ThürStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch). Die Nutzung einer öffentlichen Straße durch Fahrzeuge mit Gewichten, Achslasten und Abmessungen unterhalb der in der Straßenverkehrszulassungsordnung definierten Grenzen ist dabei Gegenstand dieses Gemeingebrauchs.

Für eine Teileinziehung der Ortsdurchfahrt Kleinfahner besteht aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig keine Veranlassung.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin